

Benutzungsordnung der Bücherei im Alten Schulhaus Bad Boll

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Bücherei im Alten Schulhaus ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Gemeinde Bad Boll. Sie dient der Information, der Aus- und Weiterbildung sowie der Unterhaltung und Freizeitgestaltung.

§ 2

Benutzerkreis

- (1) Ab dem vollendeten siebten Lebensjahr ist jedermann im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Medien der Bücherei zu entleihen. Kinder unter sieben Jahren besuchen die Bücherei in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.

§ 3

Anmeldung

- (1) Neue Leserinnen und Leser melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr benötigen eine Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten. Dieser haftet für die Einhaltung der Benutzungsordnung und verpflichtet sich, für anfallende Gebühren aufzukommen.
- (2) Die Benutzer/ innen erhalten einen Leseausweis, der bei jedem Entleihvorgang vorzuzeigen ist. Der Ausweis bleibt Eigentum der Bücherei und ist nicht übertragbar. Für Missbrauch haftet der Ausweisinhaber.
- (3) Der Verlust des Ausweises sowie Namens- und Adressänderungen sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Benutzer/ innen erklären sich mit der Speicherung ihrer personenbezogenen Daten einverstanden. Dabei handelt es sich um Name, Adresse, Geburtsdatum und Telefonnummer, bei Minderjährigen auch um die entsprechenden Daten des Erziehungsberechtigten.
- (5) Die Benutzer/ innen erkennen mit ihrer Unterschrift bei der Anmeldung die Benutzungsordnung der Bücherei an.

§ 4

Ausleihe/ Nutzung der Büchereiangebote

- (1) Gegen Vorlage des Leseausweises können Medien aus der Bücherei entliehen werden. Dabei gelten folgende Leihfristen:

Bücher:	4 Wochen
Osterbücher:	2 Wochen
Weihnachtsbücher:	2 Wochen
Spiele:	2 Wochen
CD-ROMs:	2 Wochen
Kinderkassetten:	2 Wochen
Literaturkassetten	2 Wochen
Zeitschriften:	2 Wochen
Musik-CD's:	2 Wochen
DVD's	2 Wochen

- (2) Ein Teil des Bestandes, der wichtige Nachschlagewerke und die neuesten Zeitschriftenausgaben umfasst, kann nur in der Bücherei direkt genutzt werden.
- (3) Für einige Medien kann die Leihfrist von der Büchereileitung individuell auf Dauer oder vorübergehend verändert werden.
- (4) Vor Ablauf der Leihfrist kann dieselbe schriftlich, mündlich oder persönlich um eine weitere Ausleihperiode verlängert werden. Dies gilt nicht für Musik-CD's und DVD's, Medien die bereits zweimal verlängert wurden oder Medien, die vorbestellt sind.
- (5) Die Benutzung des Bücherrückgabekastens am Hintereingang der Bücherei ermöglicht die Rückgabe der Medien außerhalb der Öffnungszeiten. Am darauf folgenden Öffnungstag werden die Medien zurückgebucht.
- (6) Die Büchereileitung ist berechtigt, die Anzahl der an einen Leser zu entleihenden Medien zu begrenzen.
- (7) Entliehene Medien können gegen Gebühr vorgemerkt werden.
- (8) Entliehene Medien sind innerhalb der Leihfristen zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfristen werden die jeweils aktuellen Versäumnisgebühren erhoben. Überzogene Medien können von der Bücherei gebührenpflichtig angemahnt werden.
- (9) Für die Nutzung weiterer Büchereiangebote wie der Veranstaltungen, der Inanspruchnahme der Fernleihe, der Nutzung des Internet-Arbeitsplatzes oder der Teilnahme am Sommerferien-Programm gelten außerdem gesonderte Richtlinien.
- (10) Jede/ r Büchereinutzer/ in hat sich während des Aufenthaltes in der Bücherei so zu betragen, dass andere Personen nicht gestört und die Einrichtungen der Bücherei nicht vorsätzlich beschädigt werden.

§ 5**Behandlung der Medien/ Haftung**

- (1) Jede/ r Büchereinutzer/ in ist verpflichtet, die Medien der Bücherei sorgfältig zu behandeln und sie gegen Verschmutzung und Beschädigung zu schützen.
Der Zustand der entliehenen Medien ist beim Empfang zu prüfen und festgestellte Mängel unverzüglich anzuzeigen. Für verschmutzte, beschädigte oder verloren gegangene Medien ist der/ diejenige Nutzer/ in ersatzpflichtig, auf dessen/ deren Ausweis sie entliehen sind. Als Ersatzbeträge gelten in der Regel die Wiederbeschaffungskosten. Kann die Bücherei den Schaden in Eigenleistung beheben, ist eine Reparaturgebühr zu bezahlen. Bei Kindern und Jugendlichen haftet der gesetzliche Vertreter.
- (2) Entlehene Audiovisuelle Medien dürfen nach den Bestimmungen des Urheberrechtes nicht für öffentliche Veranstaltungen genutzt werden. Kopie und Weiterverleih sind nicht gestattet.
- (3) Für Schäden, die durch die Nutzung fehlerhafter Audiovisueller Medien oder Software-Produkte entstehen, übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (4) Die Bücherei übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Verletzung urheberrechtlicher Bestimmungen durch Büchereibenutzer/innen entstehen.

§ 6**Gebühren**

- (1) Die Gebührentarife sind im Anhang zur Benutzungsordnung in der Gebührenordnung geregelt.

§ 7**Aufenthalt in der Bücherei, Ausschluss von der Büchereibenutzung**

- (1) Büchereibenutzer/ innen, die wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können auf Zeit oder andauernd von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Büchereinutzer/ innen, die ihren aus dem Benutzungsverhältnis resultierenden Verpflichtungen nicht nachkommen (Nichtbegleichung von Mahn- und Versäumnisgebühren, Ersatzbeträgen). Bestehende Verpflichtungen bleiben von dem Ausschluss unberührt.
- (2) Für Wertsachen und Garderobe übernimmt die Bücherei keine Haftung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2007 in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung vom 16.03.2000 verliert damit ihre Gültigkeit.

Anlage zur Benutzungsordnung der Bücherei im Alten Schulhaus Bad Boll

Gebührenordnung für die Benutzung der Bücherei

- (1) Die Benutzung der Bücherei ist kostenlos für Nutzer bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Im Übrigen ist die Benutzung der Bücherei kostenpflichtig. Es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einer Jahres- und einer Einzelgebühr.
- (2) Die Jahresgebühr beträgt 15,00 € pro Person. Der/die Nutzer/in erwirbt damit das Recht, 12 Monate lang Medien aus der Bücherei zu entleihen. Bei der Wahl der Einzelgebühr werden 1,50 € pro Entleiher erhoben.
- (3) Die Jahresgebühr für Schüler, Studenten und Auszubildende ab dem vollendeten 18. Lebensjahr beträgt 7,50 € pro Person.
- (4) Für die Ausleihe von Spielfilmen auf DVD wird eine Nutzungsgebühr von 1,50 € pro Ausleiher erhoben.
- (5) Bei Überschreiten der Leihfrist werden Säumnisgebühren fällig. Sie betragen 0,50 € pro Medium und angefangener Versäumniswoche. Die Bücherei im Alten Schulhaus kann die Rückgabe verspäteter Medien schriftlich anmahnen. In diesem Falle werden zusätzliche Mahngebühren in Höhe von 1,50 € für das erste Mahnschreiben und 2,50 € für jedes weitere Mahnschreiben erhoben. Die angefallenen Versäumnisgebühren bleiben davon unberührt.
- (6) Ist die Einziehung von Medien per Botengang nötig, wird zusätzlich zu den aufgelaufenen Mahn- und Versäumnisgebühren eine Verwaltungsgebühr von 20,00 € erhoben.
- (7) Für Vorbestellungen wird eine Gebühr von 0,50 € erhoben.
- (8) Die Ausstellung eines Ersatzausweises kostet 2,50 €.
- (9) Verlorene Spielteile, kleinere Wasserschäden und leichtere Reparaturarbeiten an Medien sowie fehlende Mediencover werden mit 2,50 € berechnet.
- (10) Für weitere Dienstleistungen wie Fernleihe oder Internetbenutzung gelten gesonderte Gebührenregelungen. Kosten, die hierbei der Bücherei entstehen werden dem jeweiligen Nutzer weiterberechnet.

Inkrafttreten: Das geänderte Gebührenverzeichnis tritt am 01.06.2007 in Kraft